



Information zur Freistellung von der Englischbenotung

Nach § 12 II, 3 BSO kann sich auf Antrag von der Benotung im Pflichtfach Englisch befreien lassen, wer nach Art. 40 BayEUG berufsschulberechtigt ist und die Englischkenntnisse bereits während der Erstausbildung abgeprüft wurden bzw. aufgrund der Vorbildung über gute Englischkenntnisse verfügt. Eine Freistellung von der Benotung ist ebenfalls möglich, wenn vor dem Besuch der Berufsschule der Englischunterricht weniger als drei Jahre besucht wurde.

Hierzu wurde ein Antragsformular (siehe Homepage BS MSP, Downloads) erstellt, das von der/dem Schülerin/Schüler auszufüllen ist. Die Bearbeitung des Antrags und die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt durch die Englischlehrkraft der betroffenen/des betroffenen Schülerin/Schülers. Die Schulleitung entscheidet, ob der Antrag abgelehnt oder genehmigt wird.

Wenn der Antrag genehmigt wurde, muss eine entsprechende Zeugnisbemerkung im Zeugnis erscheinen. Eine entsprechende Zeugnisbemerkung wurde im Zeugnisprogramm eingepflegt. Trotz Befreiung muss der Englischunterricht besucht und die Leistungsnachweise mitgeschrieben werden.

Ein Antrag auf Freistellung von der Englischbenotung ist bis zu den Weihnachtsferien zu stellen. Somit ist es den Schülerinnen/Schülern möglich, zunächst die Leistungsnachweise bewerten zu lassen, um dann eine fundierte Entscheidung treffen zu können.

Durch die Befreiung können sich Auswirkungen auf die Erreichung des mittleren Bildungsabschlusses ergeben, da hier entsprechende Englischkenntnisse nachzuweisen sind. Abiturienten sollten sich darüber klar sein, dass eine Befreiung kein gutes Bild bei einer Bewerbung abgibt.